gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Lactophenolblau-Lösung für die Mikrobiologie



Version: 1.0 de



# **ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Produktes und des Unternehmens**

1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung des Stoffs Lactophenolblau-Lösung für die Mikrobiologie

Artikelnummer 3097

Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder der Zubereitung und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Laborchemikalie

Labor- und Analysezwecke

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Nicht zum Verspritzen oder Versprühen verwen-

den. Nicht für Produkte verwenden, die für direkten Hautkontakt bestimmt sind. Nicht für Produkte verwenden, die für Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind. Nicht für private Zwecke (Haus-

halt) verwenden.

1.3 Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt übermittelt

Carl Roth GmbH + Co KG Schoemperlenstr. 3-5 D-76185 Karlsruhe Deutschland

**Telefon:**+49 (0) 721 - 56 06 0 **Telefax:** +49 (0) 721 - 56 06 149 **E-Mail:** sicherheit@carlroth.de **Webseite:** www.carlroth.de

Sachkundige Person, die für das Abteilung Arbeitssicherheit

Sicherheitsdatenblatt zuständig ist:

E-Mail (sachkundige Person): sicherheit@

Lieferant (Importeur): ROTH AG

Fabrikmattenweg 12 4144 Arlesheim +41 61 7121160

sicherheit@carlroth.de

info@carlroth.ch www.carlroth.ch

#### 1.4 Notrufnummer

Name	Strasse	Postleit- zahl/Ort	Telefon	Webseite
Tox Info Suisse	Freiestrasse 16	Zürich	145	

#### 1.5 Importeur

ROTH AG Fabrikmattenweg 12 4144 Arlesheim Schweiz

**Telefon:** +41 61 7121160

Telefax: -

E-Mail: info@carlroth.ch

Schweiz (de) Seite 1 / 24

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



#### Lactophenolblau-Lösung für die Mikrobiologie

Artikelnummer: 3097

Webseite: www.carlroth.ch

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder der Zubereitung

#### Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Ab- schnitt	Gefahrenklasse	Katego- rie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahren- hinweis
3.10	Akute Toxizität (oral)	4	Acute Tox. 4	H302
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	1B	Skin Corr. 1B	H314
3.3	Schwere Augenschädigung/Augenreizung	1	Eye Dam. 1	H318
3.5	Keimzellmutagenität	2	Muta. 2	H341
3.9	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	2	STOT RE 2	H373
4.1C	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	3	Aquatic Chronic 3	H412

#### Ergänzende Gefahrenmerkmale

Code	Ergänzende Gefahrenmerkmale				
EUH071	wirkt ätzend auf die Atemwege				

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

# Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ätzwirkungen auf der Haut erzeugen eine irreversible Hautschädigung, d.h. eine, durch die Epidermis bis in die Dermis reichende Nekrose. Es ist mit verzögert oder sofort auftretenden Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition zu rechnen. Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort (	Gefahr
--------------	--------

#### **Piktogramme**

GHS05, GHS07, GHS08



#### Gefahrenhinweise

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Schweiz (de) Seite 2 / 24

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# ®

#### Lactophenolblau-Lösung für die Mikrobiologie

Artikelnummer: 3097

#### Sicherheitshinweise

#### Sicherheitshinweise - Prävention

P202 Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen

P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen

#### Sicherheitshinweise - Reaktion

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungs-

stücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen

P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte At-

mung sorgen

P305+P351+P338 BEI KONTÄKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spü-

len. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spü-

len

P308+P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzu-

ziehen

#### Nur für gewerbliche Anwender

#### Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung: Phenol, L-Milchsäure

#### Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml

Signalwort: Gefahr

#### Gefahrensymbol(e)







H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
 Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.

P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.

Haut mit Wasser abwaschen.

P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene

Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P308+P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

enthält: Phenol, L-Milchsäure

#### 2.3 Sonstige Gefahren

#### Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

Schweiz (de) Seite 3 / 24

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



#### Lactophenolblau-Lösung für die Mikrobiologie

Artikelnummer: 3097

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoffe

nicht relevant (Gemisch)

#### 3.2 Zubereitungen

#### Beschreibung der Zubereitung

Stoffname	Kennung	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Anm.
Glycerin	CAS-Nr. 56-81-5	25 - < 75			IOELV
	EG-Nr. 200-289-5				
L-Milchsäure	CAS-Nr. 79-33-4	10-<30	Skin Corr. 1C / H314 Eye Dam. 1 / H318 EUH071		GHS-HC
	EG-Nr. 201-196-2		2011071	<b>~</b>	
	Index-Nr. 607-743-00-5				
Phenol	CAS-Nr. 108-95-2	10 - < 20	Acute Tox. 3 / H301 Acute Tox. 3 / H311 Acute Tox. 3 / H331		GHS-HC IOELV
	EG-Nr. 203-632-7		Skin Corr. 1B / H314 Eye Dam. 1 / H318 Muta. 2 / H341		
	Index-Nr. 604-001-00-2		STOT RE 2 / H373 Aquatic Chronic 2 / H411		

#### Anm.

GHS-HC: Harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffes entspricht dem Eintrag in der Liste gemäss 1272/2008/EG, An-

hang VI) Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert für die berufsbedingte Exposition

Stoffname	Kennung	Spezifische Konzentrations- grenzen	M-Fakto- ren	ATE	Expositions- weg
Phenol	CAS-Nr. 108-95-2 EG-Nr. 203-632-7 Index-Nr. 604-001-00-2	Skin Corr. 1B; H314: C ≥ 3 % Skin Irrit. 2; H315: 1 % ≤ C < 3 % Eye Dam. 1; H318: C ≥ 3 % Eye Irrit. 2; H319: 1 % ≤ C < 3 %	-	100 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub> 630 <sup>mg</sup> / <sub>k</sub> g 0,5 <sup>mg</sup> / <sub>I</sub> /4h	oral dermal inhalativ: Staub/ Nebel

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe Massnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe Massnahmen



#### Allgemeine Anmerkungen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Selbstschutz des Ersthelfers.

Schweiz (de) Seite 4 / 24

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# ROTH

#### Lactophenolblau-Lösung für die Mikrobiologie

Artikelnummer: 3097

#### **Nach Inhalation**

Für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Kontakt mit der Haut

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser. Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen.

#### Nach Berührung mit den Augen

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen. Unverletztes Auge schützen.

#### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Beim Verschlucken besteht die Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens (starke Ätzwirkung). Sofort Arzt hinzuziehen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Ätzwirkung, Atembeschwerden, Kopfschmerzen, Erbrechen, Übelkeit, Magenperforation, Gefahr ernster Augenschäden

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

# ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel



#### **Geeignete Löschmittel**

Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen Sprühwasser, alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschpulver, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO2)

#### **Ungeeignete Löschmittel**

Wasser im Vollstrahl

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren

Gemischbestandteile brennbar. Das Produkt selbst brennt nicht.

#### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NOx), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmassnahmen aus angemessener Entfernung. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Chemikalienvollschutzanzug tragen.

Schweiz (de) Seite 5 / 24

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

#### Lactophenolblau-Lösung für die Mikrobiologie

Artikelnummer: 3097



# ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren



#### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Dampf/Aerosol nicht einatmen. Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschliesslich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

#### 6.2 Umweltschutzmassnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen.

#### Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

## Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

# **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Für ausreichende Lüftung sorgen. Exposition vermeiden. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

#### Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen Ort aufbewahren.

#### Unverträgliche Stoffe oder Zubereitungen

Zusammenlagerungshinweise beachten.

#### **Beachtung von sonstigen Informationen:**

#### Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Empfohlene Lagerungstemperatur: 15 - 25 °C

#### Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK): 8 B (nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe (außer nur metallkorrosiv))

Schweiz (de) Seite 6 / 24

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

#### Lactophenolblau-Lösung für die Mikrobiologie

Artikelnummer: 3097

#### 1.5 **Importeur**

**ROTH AG** Fabrikmattenweg 12 4144 Arlesheim Schweiz

Telefon: +41 61 7121160

Telefax: -

Webseite: www.carlroth.ch

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

# ABSCHNITT 8: Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung

#### Zu überwachende Parameter 8.1

#### **Nationale Grenzwerte**

#### Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Lan d	Arbeitsstoff	CAS- Nr.	Ken- nung	MA K- Wer t. [pp m]	MAK- Wert [mg/ m³]	KZG W [pp m]	KZG W [mg/ m³]	Ceiling -C [pp m]	Cei- ling- C [mg/ m³]	Hin- weis	Quelle
CH	Phenol	108-95-2	MAK	5	19	5	19			va	SUVA
CH	Glycerin	56-81-5	MAK		50		100			i	SUVA
EU	Phenol	108-95-2	IOELV	2	8	4	16				2009/ 161/EU

Hinweis

Ceiling-C Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)

**Einatembare Fraktion** 

**KZGW** Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer

von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)
Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)
Als Dämpfe und Aerosole MAK-Wert

va

#### **Biologische Grenzwerte**

Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Parameter	Hin- weis	Ken- nung	Wert	Material	Quelle
СН	Phenol	108-95-2	Phenol	crea	BAT	250 mg/ g	Urin	SUVA

Hinweis

Kreatinin crea

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung									
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdau- er			
Glycerin	56-81-5	DNEL	56 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen			
Phenol	108-95-2	DNEL	8 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen			

Schweiz (de) Seite 7 / 24

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



#### Lactophenolblau-Lösung für die Mikrobiologie

Artikelnummer: 3097

#### Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung CAS-Nr. Schwel-Schutzziel, Ex-Verwendung in **Expositionsdau-Stoffname** Endpunkt positionsweg lenwert Phenol 16 mg/m<sup>3</sup> Mensch, inhalativ Arbeitnehmer (Inakut - lokale Wir-108-95-2 DNEL dustrie) kungen Arbeitnehmer (In-Phenol 108-95-2 DNEL Mensch, dermal chronisch - syste-1,23 mg/kg mische Wirkungen KG/Tag dustrie)

#### Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung **Stoffname** CAS-Nr. End-Schwel-**Organismus Umweltkom-Expositionsdau**punkt lenwert partiment 8,85 <sup>mg</sup>/<sub>I</sub> intermittierende Glycerin 56-81-5 **PNEC** Wasserorganis-Wasser men Freisetzung kurzzeitig (einma-0,885 <sup>mg</sup>/<sub>I</sub> Glycerin 56-81-5 **PNEC** Wasserorganis-Süsswasser men lia) **PNEC** 0,088 mg/<sub>I</sub> Glycerin 56-81-5 Wasserorganis-Meerwasser kurzzeitig (einmamen kurzzeitig (einma-Glycerin 56-81-5 **PNEC** 1.000 <sup>mg</sup>/<sub>I</sub> Wasserorganis-Kläranlage (STP) men lia) Glycerin 56-81-5 **PNEC** $3,3 \frac{mg}{kq}$ Wasserorganis-Süsswassersedikurzzeitig (einmamen ment $0,33 \frac{mg}{kg}$ Meeressediment 56-81-5 **PNEC** kurzzeitig (einma-Glycerin Wasserorganismen lig) 0,141 <sup>mg</sup>/ Glycerin 56-81-5 **PNEC** terrestrische Or-Boden kurzzeitig (einmaganismen lig) kg L-Milchsäure 79-33-4 **PNEC** 1,3 <sup>mg</sup>/<sub>l</sub> Süsswasser Wasserorganiskurzzeitig (einmamen lig) 10 mg/<sub>I</sub> L-Milchsäure 79-33-4 **PNEC** Wasserorganis-Kläranlage (STP) kurzzeitig (einmamen 0,008 mg/<sub>I</sub> kurzzeitig (einma-Phenol 108-95-2 **PNEC** Wasserorganis-Süsswasser men lig) 0,001 mg/<sub>I</sub> Phenol 108-95-2 **PNEC** Wasserorganis-Meerwasser kurzzeitig (einmamen lig) $2,1 \frac{mg}{I}$ kurzzeitig (einma-Phenol 108-95-2 **PNEC** Wasserorganis-Kläranlage (STP) men lig) 108-95-2 **PNEC** 0,091 mg/ kurzzeitig (einma-Phenol Wasserorganis-Süsswassersedilig) men ment kg 0,009 mg/ Phenol 108-95-2 **PNEC** Wasserorganis-Meeressediment kurzzeitig (einmamen lig) kg Phenol 108-95-2 **PNEC** 0,136 mg/ terrestrische Or-Boden kurzzeitig (einmaganismen lig)

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schweiz (de) Seite 8 / 24

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



#### Lactophenolblau-Lösung für die Mikrobiologie

Artikelnummer: 3097

#### Individuelle Schutzmassnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

#### Augen-/Gesichtsschutz



Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden. Gesichtsschutz tragen.

#### Hautschutz



#### Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Die Zeitangaben sind Richtwerte aus Messungen bei 22 °C und dauerhaftem Kontakt. Erhöhte Temperaturen durch erwärmte Substanzen, Körperwärme etc. und eine Verminderung der effektiven Schichtstärke durch Dehnung können zu einer erheblichen Verringerung der Durchbruchzeit führen. Im Zweifelsfall Hersteller ansprechen. Bei einer ca. 1,5-fach größeren/kleineren Schichtdicke verdoppelt/halbiert sich die jeweilige Durchbruchzeit. Die Daten gelten nur für den Reinstoff. Bei Übertragung auf Substanzgemische dürfen sie nur als Orientierungshilfe angesehen werden.

#### Art des Materials

Butylkautschuk

#### Materialstärke

0,3 mm

#### Durchbruchszeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

#### sonstige Schutzmassnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

#### **Atemschutz**



Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung. Typ: A-P2 (Kombinationsfilter für Partikel und organische Gase und Dämpfe, Kennfarbe: Braun/Weiss).

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Schweiz (de) Seite 9 / 24

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# ROTH

#### Lactophenolblau-Lösung für die Mikrobiologie

Artikelnummer: 3097

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand flüssig

Farbe dunkelblau

Geruch nach: - Phenol
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt nicht bestimmt

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich nicht bestimmt

Entzündbarkeit nicht brennbar

Untere und obere Explosionsgrenze nicht bestimmt

Flammpunkt nicht bestimmt

Zündtemperatur nicht bestimmt

Zersetzungstemperatur nicht relevant pH-Wert 2 – 3 (20 °C)

Kinematische Viskosität nicht bestimmt

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit in jedem Verhältnis mischbar

Verteilungskoeffizient

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-

Wert):

keine Information verfügbar

Dampfdruck nicht bestimmt

Dichte  $\sim 1.2 \,\mathrm{g/cm^3}$  bei 20 °C

Relative Dampfdichte zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen

vor

Partikeleigenschaften nicht relevant (flüssig)

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

Oxidierende Eigenschaften keine

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen: Gefahrenklassen gemäss GHS

(physikalische Gefahren): nicht relevant

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:

Mischbarkeit vollständig mit Wasser mischbar

Schweiz (de) Seite 10 / 24

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

#### Lactophenolblau-Lösung für die Mikrobiologie

Artikelnummer: 3097

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Heftige Reaktion mit: starkes Oxidationsmittel

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2009

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

#### Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

## Einstufung gemäss GHS (1272/2008/EG, CLP)

#### **Akute Toxizität**

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

#### Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE
Phenol	108-95-2	oral	100 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>
Phenol	108-95-2	dermal	630 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>
Phenol	108-95-2	inhalativ: Staub/Nebel	0,5 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub> /4h

#### Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositi- onsweg	Endpunkt	Wert	Spezies
Glycerin	56-81-5	66-81-5 dermal		>10.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Kaninchen
Glycerin	56-81-5	oral	LD50	12.600 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte
L-Milchsäure	79-33-4	oral	LD50	3.543 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte
L-Milchsäure	79-33-4	inhalativ: Staub/Nebel	LC50	>7,94 <sup>mg</sup> / <sub>I</sub> /4h	Ratte

Schweiz (de) Seite 11 / 24

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



#### Lactophenolblau-Lösung für die Mikrobiologie

Artikelnummer: 3097

#### Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositi- onsweg	Endpunkt	Wert	Spezies
L-Milchsäure	79-33-4	dermal	LD50	>2.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Kaninchen
Phenol	108-95-2	oral	LD50	317 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte
Phenol	108-95-2	dermal	LD50	630 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Kaninchen

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

#### Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

#### Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

#### Keimzellmutagenität

Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.

#### Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

#### Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

#### **Aspirationsgefahr**

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

# Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

#### Bei Verschlucken

Erbrechen, Übelkeit, Beim Verschlucken besteht die Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens (starke Ätzwirkung)

#### • Bei Kontakt mit den Augen

verursacht Verätzungen, Verursacht schwere Augenschäden, Gefahr der Erblindung

#### • Bei Einatmen

Kopfschmerzen, Atembeschwerden, wirkt ätzend auf die Atemwege, Husten

#### • Bei Berührung mit der Haut

verursacht schwere Verätzungen, verursacht schlecht heilende Wunden

#### Sonstige Angaben

keine

#### 11.2 Endokrinschädliche Eigenschaften

Kein Bestandteil ist gelistet.

Schweiz (de) Seite 12 / 24

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

#### Lactophenolblau-Lösung für die Mikrobiologie

Artikelnummer: 3097

## 11.3 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung					
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Glycerin	56-81-5	LC50	54.000 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Regenbogenforelle (Oncorhynchus my- kiss)	96 h
L-Milchsäure	79-33-4	EC50	130 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	wirbellose Wasserle- bewesen	48 h
L-Milchsäure	79-33-4	ErC50	3,5 <sup>g</sup> / <sub>l</sub>	Alge	72 h
Phenol	108-95-2	LC50	8,9 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Fisch	96 h
Phenol	108-95-2	EC50	3,1 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	wirbellose Wasserle- bewesen	48 h

#### (Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung **Stoffname** CAS-Nr. **Endpunkt** Wert **Spezies Expositi**onsdauer L-Milchsäure 79-33-4 EC50 >88,2 <sup>mg</sup>/<sub>l</sub> Mikroorganismen 3 h LC50 21,93 <sup>mg</sup>/<sub>I</sub> Phenol 108-95-2 Fisch 14 d 10 <sup>mg</sup>/<sub>l</sub> Phenol EC50 108-95-2 wirbellose Wasserle-16 d bewesen

#### **Biologische Abbaubarkeit**

Es sind keine Daten verfügbar.

## 12.2 Prozess der Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle
Glycerin	56-81-5	biotisch/abio- tisch	63 %	14 d		
L-Milchsäure	79-33-4	Sauerstoffver- brauch	50 %	5 d		ECHA
Phenol	108-95-2	biotisch/abio- tisch	85 %	14 d		
Phenol	108-95-2	Kohlendioxid- bildung	45,5 %	3 d		ECHA
Phenol	108-95-2	Sauerstoffver- brauch	96 %	20 d		ECHA

Schweiz (de) Seite 13 / 24

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



#### Lactophenolblau-Lösung für die Mikrobiologie

Artikelnummer: 3097

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

### Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
Glycerin	56-81-5		-1,75 (pH-Wert: 7,4, 25 °C)	
L-Milchsäure	79-33-4		-0,54 (pH-Wert: 7, 25 °C)	
Phenol	108-95-2	17,5	1,47 (30 °C)	

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Kein Bestandteil ist gelistet.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

# **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung



Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

#### Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

#### Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäss ADR) verwendet werden.

#### 13.2 Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchenund prozessspezifisch durchzuführen. Abfallverzeichnis-Verordnung (Die AVV ersetzt die EAK-Verordnung/Europäischer Abfallkatalog-Verordnung).

#### 13.3 Anmerkungen

Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

Schweiz (de) Seite 14 / 24

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# ROTH

#### Lactophenolblau-Lösung für die Mikrobiologie

Artikelnummer: 3097

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID/ADN UN 3265
IMDG-Code UN 3265
ICAO-TI UN 3265

#### 14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER

STOFF, N.A.G.

IMDG-Code CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S.

ICAO-TI Corrosive liquid, acidic, organic, n.o.s.

Technische Benennung (gefährliche Bestandteile) L-Milchsäure, Phenol

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID/ADN 8
IMDG-Code 8
ICAO-TI 8

#### 14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID/ADN III
IMDG-Code III
ICAO-TI III

**14.5 Umweltgefahren** nicht umweltgefährdend gemäss den Gefahrgut-

vorschrifter

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

#### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

#### 14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

# Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene oder Binnenwasserstrassen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Offizielle Benennung für die Beförderung ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER

STOFF, N.A.G.

Vermerke im Beförderungspapier UN3265, ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜS-

SIGER STOFF, N.A.G., (enthält: L-Milchsäure, Phe-

nol), 8, III, (E)

Klassifizierungscode C3
Gefahrzettel 8



Sondervorschriften (SV) 274

Schweiz (de) Seite 15 / 24

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

#### Lactophenolblau-Lösung für die Mikrobiologie

Artikelnummer: 3097

Freigestellte Mengen (EQ) E1 Begrenzte Mengen (LQ) 5 L Beförderungskategorie (BK) 3 Tunnelbeschränkungscode (TBC) Ε Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 80

#### Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) -Zusätzliche Angaben

Offizielle Benennung für die Beförderung

CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S.

Angaben im Beförderungsdokument (shipper's declaration)

UN3265, CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S., (contains: L-lactic acid, Phenol), 8, III

Meeresschadstoff (Marine Pollutant)

Gefahrzettel

8

8



Sondervorschriften (SV) 223, 274

Freigestellte Mengen (EQ) E1 5 L Begrenzte Mengen (LQ)

**EmS** F-A, S-B

Staukategorie (stowage category)

**Trenngruppe** 1 - Säuren

#### Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Offizielle Benennung für die Beförderung

Corrosive liquid, acidic, organic, n.o.s.

Angaben im Beförderungsdokument (shipper's declaration)

UN3265, Corrosive liquid, acidic, organic, n.o.s.,

Gefahrzettel

(contains: L-lactic acid, Phenol), 8, III



Sondervorschriften (SV) **A3** Freigestellte Mengen (EQ) E1 Begrenzte Mengen (LQ) 1 L

# ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für 15.1 den Stoff oder die Zubereitung

Schweiz (de) Seite 16 / 24

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

#### Lactophenolblau-Lösung für die Mikrobiologie

Artikelnummer: 3097

# Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

#### Beschränkungen gemäss REACH, Anhang XVII

#### Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung	Nr.
Lactophenolblau-Lösung	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verord- nung Nr. 1272/2008/EG		R3	3
L-Milchsäure	Stoffe in Tätowierfarben und Perma- nent Make-up		R75	75

#### Legende

1. Dürfen nicht verwendet werden

- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;

- in Scherzspielen; - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff — außer aus steuerlichen Gründen — und/oder ein Parfüm enthalten, sofern

sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und

- deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind.
  4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
- 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Unionsbestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
- rungen erfüllt sind:
  a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren"; sowie ab dem 1. Dezember 2010: "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen";
  b) flüssige Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen";
  c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 11 iter Füllmenge abge-

werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abge-

Seite 17 / 24 Schweiz (de)

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Lactophenolblau-Lösung für die Mikrobiologie

Artikelnummer: 3097

#### Legende

1. Dürfen nicht in Gemischen zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr gebracht werden, und Gemische, die solche Stoffe enthalten, dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht für Tätowierungszwecke verwendet werden, wenn der fragliche Stoff oder die fraglichen Stoffe unter folgenden Umständen vorhanden sind:

a) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als keimzellmutagene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
b) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent

beträgt;
c) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautsensibilisierend der Kategorie 1, 1A oder 1B eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;
d) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautätzende Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 1C, als hautreizende Stoffe der Kategorie 2, als schwer augenschädigende Stoffe der Kategorie 1 oder als augenreizende Stoffe der Kategorie 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch i) bei einer Verwendung ausschließlich als pH-Regulator mindestens 0,1 Gewichtsprozent und ii) in allen anderen Fällen mindestens 0,01 Gewichtsprozent beträgt;
e) bei Stoffen, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (\*1) aufgeführt sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
f) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte g (Art des Mittels, Körperteile) der Tabelle mindestens eine der folgenden Bedingungen angegeben ist:
i) ,abzuspülende Mittel',

i) ,abzuspülende Mittel',

ii) ,Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden',

,Nicht in Augenmitteln verwenden', wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Ge-

wichtsprozent beträgt;
g) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte h (Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung) oder Spalte i (Sonstige) der Tabelle eine Bedingung angegeben ist, wenn der Stoff in einer Konzentration oder auf eine sonstige Weise im Gemisch vorhanden ist, die nicht der in der betreffenden Spalte angegebenen Bedingung entspricht; h) bei Stoffen, die in der Anlage 13 dieses Anhangs aufgeführt sind, wenn der Stoff im Gemisch in mindestens der

Konzentration vorhanden ist, die in der genannten Anlage für diesen Stoff als Grenzwert festgelegt ist.

2. Für die Zwecke dieses Eintrags bedeutet die Verwendung eines Gemisches 'für Tätowierungszwecke' das Injizieren oder Einbringen des Gemisches in die Haut, die Schleimhaut oder den Augapfel eines Menschen mittels eines beliebigen Verfahrens (einschließlich Verfahren, die gemeinhin als Permanent-Make-up, kosmetisches Tätowieren, Mikroblading und Mikropigmentierung bezeichnet werden), mit dem Ziel, eine Markierung oder ein Motiv auf dem Körper der Person zu erzeugen

ding und Mikropigmentierung bezeichnet werden), mit dem Ziel, eine Markierung oder ein Motiv auf dem Korper der Person zu erzeugen.

3. Treffen auf einen in Anlage 13 nicht aufgeführten Stoff mehrere der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der strengste Konzentrationsgrenzwert, der unter den betreffenden Buchstaben festgelegt ist. Trifft auf einen in Anlage 13 aufgeführten Stoff auch mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der in Absatz 1 Buchstabe h festgelegte Konzentrationsgrenzwert.

4. Abweichend davon gilt Absatz 1 bis zum 4. Januar 2023 nicht für folgende Stoffe:

a) Pigment Blue 15:3 (CI 74160, EC-Nr. 205-685-1, CAS-Nr. 147-14-8);

b) Pigment Green 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 147-14-8);

b) Pigment Green 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 147-14-8);

c) Nird Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 4. Januar 2021 durch Einstufung oder Neueinstufung eines Stoffs so geändert, dass der Stoff damit unter Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d dieses Eintrags fällt oder nuter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und liegt der Geltungsbeginn dieser ersten Einstufung oder Neueinstufung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie am Geltungsbeginn der Ersteinstufung oder der Neueinstufung wirksam.

6. Wird Anhang II oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nach dem 4. Januar 2021 durch Aufnahme eines Stoffs oder durch Änderung des Eintrags zum betreffenden Stoff so geändert, dass der Stoff unter Absatz 1 Buchstabe e, f oder g dieses Eintrags fällt oder er dann unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und wird die Änderung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum wirksam, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den b

b) eine Referenznummer zur eindeutigen Identifizierung der Charge;
c) das Verzeichnis der Bestandteile entsprechend der im Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eingeführten Nomenklatur oder, falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung vorhanden ist, die IUPAC-Bezeichnung. Falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung und keine IUPAC-Bezeichnung vorhanden ist, die CAS- und EG-Nummer. Die Bestandteile sind in absteigender Reihenfolge nach Gewicht oder Volumen der Bestandteile zum Zeitpunkt der Formulierung aufzuführen. 'Bestandteil' bezeichnet jeden Gewicht oder Volumen der Bestandteile zum Zeitpunkt der Formulierung aufzuführen. 'Bestandteil' bezeichnet jeden Stoff, der während der Formulierung hinzugefügt wurde und in dem Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke vorhanden ist. Verunreinigungen gelten nicht als Bestandteile. Muss die Bezeichnung eines als Bestandteil im Sinne dieses Eintrags verwendeten Stoffs nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bereits auf dem Etikett angegeben werden, muss dieser Bestandteil nicht gemäß der vorliegenden Verordnung ausgewiesen werden; d) den zusätzlichen Hinweis "pH-Regulator" für Stoffe, auf die Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i zutrifft; e) den Hinweis 'Enthält Nickel. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.', wenn das Gemisch Nickel unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält:

halb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;
g) Sicherheitshinweise für die Verwendung, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett angegeben werden müssen. Die Informationen müssen deutlich sichtbar, gut lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die Informationen müssen in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten, in denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird, verfasst sein, sofern die betroffenen Mitgliedstaaten nicht etwas anderes bestimmen. Falls dies aufgrund der Größe der Verpackung erforderlich ist, sind die in Unterabsatz 1 außer Buchstabe a genannten Angaben

Stattdessen in die Gebrauchsanweisung aufzunehmen.
Vor der Verwendung eines Gemisches zu Tätowierungszwecken hat die Person, die das Gemisch verwendet, der Person, die sich dem Verfahren unterzieht, die gemäß diesem Absatz auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung vermerkten Informationen zur Verfügung zu stellen.

8. Gemische, die nicht die Angabe "Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up" tragen, dür-



Seite 18 / 24 Schweiz (de)

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

#### Lactophenolblau-Lösung für die Mikrobiologie

Artikelnummer: 3097

#### Legende

fen nicht zu Tätowierungszwecken verwendet werden. 9. Dieser Eintrag gilt nicht für Stoffe, die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa gasförmig sind oder bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck über 300 kPa erzeugen, mit Ausnahme von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0, EG-Nr. 200-001-8).

10. Dieser Eintrag gilt nicht für das Inverkehrbringen eines Gemisches zur Verwendung für Tätowierungszwecke oder für die Verwendung eines Gemisches für Tätowierungszwecke, wenn es ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im selben Sinne verwendet wird. Wenn das Gemisch möglicherweise nicht ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts in Verkehr gebracht oder verwendet wird, gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 und die der vorliegenden Verordnung kumulativ.

#### Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)/SVHC - Kandidatenliste

Kein Bestandteil ist gelistet.

#### Seveso Richtlinie

2012/	2012/18/EU (Seveso III)						
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die An- wendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse	Anm.				
	nicht zugeordnet						

#### **Decopaint-Richtlinie**

VOC-Gehalt	40 % , 542,3 <sup>g</sup> / <sub>l</sub>
------------	---

#### Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie)

VOC-Gehalt	16 %
VOC-Gehalt	306,6 <sup>g</sup> / <sub>l</sub>
VOC-Gehalt Wassergehalt wurde abgezogen	216,9 <sup>g</sup> / <sub>l</sub>

#### Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

kein Bestandteil ist gelistet

#### Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

#### Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

#### Liste der Schadstoffe (WRR) **Stoffname** Name It. Verzeichnis CAS-Nr. **Gelistet** Anmerkungen in Phenol Stoffe und Zubereitungen oder A) deren Abbauprodukte, deren karzinogene oder mutagene Eigenschaften bzw. steroidogene, thyreoide, reproduktive oder andere Funktionen des endokrinen Systems beeinträchtigenden Eigenschaften im oder durch das Wasser erwiesen sind

Seite 19 / 24 Schweiz (de)

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# ROTH

#### Lactophenolblau-Lösung für die Mikrobiologie

Artikelnummer: 3097

Legende

A) Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

## Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

kein Bestandteil ist gelistet

#### Verordnung betreffend Drogenausgangsstoffe

kein Bestandteil ist gelistet

#### Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)

kein Bestandteil ist gelistet

#### Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

kein Bestandteil ist gelistet

#### Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

kein Bestandteil ist gelistet

#### **Nationale Vorschriften (Deutschland)**

#### Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen(AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK): 2 (deutlich wassergefährdend)

#### Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Num- mer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massen- strom	Massenkon- zentration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe	Klasse I	10 – < 25 Gew%	0,1 <sup>kg</sup> / <sub>h</sub>	20 <sup>mg</sup> / <sub>m³</sub>	3)
5.2.5	organische Stoffe		≥ 25 Gew %	0,5 <sup>kg</sup> / <sub>h</sub>	50 <sup>mg</sup> / <sub>m³</sub>	3)

#### Hinweis

#### Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK):

8 B (nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe (außer nur metallkorrosiv))

#### Nationale Vorschriften(Schweiz)

#### Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)

Das Produkt ist von der Abgabe befreit. VOC-Anteil beträgt höchstens 3 Prozent (% Masse).

#### **Sonstige Angaben**

Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz. Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

#### Nationale Verzeichnisse

Land	Verzeichnis	Status
AU	AICS	alle Bestandteile sind gelistet
CA	DSL	nicht alle Bestandteile sind gelistet
CA	NDSL	nicht alle Bestandteile sind gelistet
CN	IECSC	alle Bestandteile sind gelistet
EU	ECSI	alle Bestandteile sind gelistet

Schweiz (de) Seite 20 / 24

<sup>3)</sup> Der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



#### Lactophenolblau-Lösung für die Mikrobiologie

Artikelnummer: 3097

Land	Verzeichnis	Status
EU	REACH Reg.	alle Bestandteile sind gelistet
JP	CSCL-ENCS	alle Bestandteile sind gelistet
JP	ISHA-ENCS	nicht alle Bestandteile sind gelistet
KR	KECI	alle Bestandteile sind gelistet
MX	INSQ	nicht alle Bestandteile sind gelistet
NZ	NZIoC	alle Bestandteile sind gelistet
PH	PICCS	alle Bestandteile sind gelistet
TR	CICR	nicht alle Bestandteile sind gelistet
TW	TCSI	alle Bestandteile sind gelistet
US	TSCA	alle Bestandteile sind gelistet

Legende

Australian Inventory of Chemical Substances Chemical Inventory and Control Regulation List of Existing and New Chemical Substances (CSCL-ENCS) Domestic Substances List (DSL) EG Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP) AICS CICR CSCL-ENCS DSL ECSI

Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China National Inventory of Chemical Substances IECSC INSQ ISHA-ENCS

Inventory of Existing and New Chemical Substances (ISHA-ENCS) Korea Existing Chemicals Inventory Non-domestic Substances List (NDSL) KECI NDSL

NZIOC New Zealand Inventory of Chemicals
PICCS Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances (PICCS)
REACH Reg. REACH registrierte Stoffe

Taiwan Chemical Substance Inventory Toxic Substance Control Act TCSI TSCA

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

#### Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
2009/161/EU	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse)
ADR/RID/ADN	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnen- wasserstraße (ADR/RID/ADN)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
BCF	Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf

Schweiz (de) Seite 21 / 24

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Lactophenolblau-Lösung für die Mikrobiologie

Artikelnummer: 3097



Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
Ceiling-C	Momentanwert
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC- Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)
ErC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährli- cher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
ICAO-TI	Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IMDG-Code	International Maritime Dangerous Goods Code
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
KZGW	Kurzzeitgrenzwert
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LGK	Lagerklasse gemäss TRGS 510, Deutschland
log KOW	n-Octanol/Wasser

Schweiz (de) Seite 22 / 24

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



#### Lactophenolblau-Lösung für die Mikrobiologie

Artikelnummer: 3097

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
MAK-Wert	Schichtmittelwert
MAK-Wert.	Schichtmittelwert
Muta.	Keimzellmutagenität
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)
SUVA	Grenzwerte am Arbeitsplatz, Suva
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

#### Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene oder Binnenwasserstrassen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

#### Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften. Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren. Umweltgefahren. Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

#### Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.

Schweiz (de) Seite 23 / 24

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



## Lactophenolblau-Lösung für die Mikrobiologie

Artikelnummer: 3097

Code	Text
H331	Giftig bei Einatmen.
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschliesslich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschliesslich für dieses vorgesehen.

Schweiz (de) Seite 24 / 24